



ORGANISATION UND ABLAUF DER ÖSTERREICHISCHEN BEHERBERGUNGSTATISTIK

EIN LEITFADEN FÜR BERICHTSGEMEINDEN

Bearbeitet in der Bundesanstalt Statistik Österreich

5. Auflage



Wien 2019

Herausgeber und Hersteller:
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13, 1110 Wien, Tel. 71128-0,
Internet-Homepage: <http://www.statistik.gv.at>

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten.

Vorwort

Der vorliegende Leitfaden dient als Behelf für die Erstellung der Tourismusdaten. Darüber hinaus soll diese auch auf die Wichtigkeit der Tourismusstatistik als Informations- bzw. Entscheidungsgrundlage für Tourismusträger bzw. Messinstrument für den Istzustand des Tourismus vor Ort beitragen.

Aufgrund nationaler und internationaler Entwicklungen im Tourismus wurde die Tourismusstatistik-Verordnung aus dem Jahre 1973 in den Jahren 1986 und folglich im Jahr 2002 – bedingt durch eine EU-Richtlinie zur Tourismusstatistik – aktualisiert bzw. im Jahr 2011 durch eine EU-Verordnung über die europäische Tourismusstatistik ersetzt, welche wiederum die Richtlinie aus dem Jahr 1995 ablöst; zudem wurde das Meldegesetz 1972, die die polizeiliche und letztlich die statistische Meldung via Gästebuch legistisch regelt, im Jahr 1991 revidiert.

Beginnend mit Berichtsjahr 2012 erfolgt die Erstellung der europäischen bzw. österreichischen Tourismusstatistik gemäß der „**Verordnung (EU)** Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 95/57/EG des Rates“

(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:192:0017:0032:DE:PDF>),

sowie der „**Durchführungsverordnung (EU)** Nr. 1051/2011 der Kommission vom 20. Oktober 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik in Bezug auf den Aufbau der Qualitätsberichte sowie die Datenübermittlung“

(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:276:0013:0021:DE:PDF>).

Der vorliegende Leitfaden ist als „rolling“ bzw. interaktives Dokument angelegt, das insbesondere auf die Expertisen der Nutzer und Nutzerinnen bedacht nehmen soll. Die Experten und Expertinnen in den Gemeinden sind eingeladen, Fallbeispiele zu einzelnen Problemen einzubringen. Diese sollen das Dokument laufend erweitern und somit wechselseitige Einblicke bieten, wie die Ersteller der Beherbergungsstatistik spezifische Lösungsstrategien für Problemstellungen entwickelt haben.

Wien 2019

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG 2000	Bundesstatistikgesetz 2000
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUROSTAT	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
F-B1/2	Betriebsformular, Alle Beherbergungsbetriebe (Nächtigungsstatistik)
F-B3	Betriebsformular 3, alle Beherbergungsbetriebe (Bestandsstatistik)
F-G1	Gemeindeformular, monatliche Nächtigungsstatistik
ldgF.	in der letztgültigen Fassung
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
LTO	Landestourismusorganisation
NUTS	Nomenclature des unités territoriales statistiques
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖNACE	Systematik der Wirtschaftstätigkeiten in Österreich
STAT	Statistik Austria
ÖW	Österreich Werbung
TSA	Tourismus-Satellitenkonto
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
UNWTO	UN Welttourismusorganisation
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VPI	Verbraucherpreisindex

Inhaltsverzeichnis

Seite

0. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN	7
1. WAS UMFASST DIE TOURISMUS- UND REISESTATISTIK DER STATISTIK AUSTRIA?	9
ABBILDUNG 1: LAUFENDE PROJEKTE DER TOURISMUS- UND REISESTATISTIK.....	9
2. WAS IST DIE ÖSTERREICHISCHE BEHERBERGUNGSSTATISTIK?	9
2.1 MONATLICHE ANKUNFTS- BZW. NÄCHTIGUNGSSTATISTIK	10
2.1.1 <i>Monatliche Hochrechnung der Ankunfts- bzw. Nächtigungsdaten - Pressemitteilung</i>	10
2.2 JÄHRLICHE BESTANDSSTATISTIK	11
2.3 WER VERWENDET TOURISMUSSTATISTISCHE DATEN?	11
2.4 Wo UND WIE WERDEN DIE DATEN DER MONATLICHEN ANKUNFTS- UND NÄCHTIGUNGSSTATISTIK VERÖFFENTLICHT?	12
3. WAS SIND DIE RECHTS- BZW. METHODIKGRUNDLAGEN DER BEHERBERGUNGSSTATISTIK?	13
4. ERHEBUNGSMERKMALE UND IHRE DEFINITION IM SINNE DER TOURISMUS-STATISTIK- VERORDNUNG 2002	14
4.1 WAS SIND BERICHTSGEMEINDEN?	14
4.2 WAS SIND GÄSTE?	14
4.3 AUSZUBILDENDE	14
4.3.1. <i>Sind SchülerInnen/Studierende/Auszubildende in die Nächtigungsstatistik der Gemeinde aufzunehmen?</i>	14
4.3.2. <i>Ist die Form der Unterbringung (Jugendgästehaus, Jugendherberge, Internat, ...) für die Zählung dieser Nächtigungen relevant? Falls ja, inwiefern?</i>	14
4.4 WAS SIND BEHERBERGUNGSBETRIEBE?.....	15
4.4.1 <i>Wie werden AirBnB Unterkünfte berücksichtigt</i>	15
4.4.2 <i>Erhobene Unterkunftsarten bzw. Betriebsformen</i>	15
4.4.3 <i>Was ist unter „Private und öffentliche Kurheime“ zu verstehen?</i>	16
4.5 WAS GILT ALS HERKUNFTSLAND?	17
5. WELCHE ERHEBUNGEN GIBT ES?	18
5.1 MONATLICHE ANKUNFTS- BZW. NÄCHTIGUNGSERHEBUNG	18
5.1.1 <i>Verwendung von Gästeverzeichnissen</i>	18
5.1.2 <i>Verwendung des elektronischen Gästeverzeichnisses</i>	18
5.1.3 <i>Verwendung des Betriebsbogens</i>	19
5.1.4 <i>Merkmalszuweisung</i>	19
5.1.5 <i>Ergänzende Hinweise</i>	19
5.2 ERHEBUNG ÜBER ZAHL UND KAPAZITÄT DER BEHERBERGUNGSBETRIEBE.....	20
5.2.1 <i>Ergänzende Hinweise</i>	20
6. AUSKUNFTSPFLICHT	21
7. GEHEIMHALTUNG STATISTISCHER DATEN	22
7.1 WEITERGABE VON DATEN.....	22
7.2 VERÖFFENTLICHUNG VON DATEN	22
8. ÜBERMITTLUNGSMÖGLICHKEITEN DER DATEN AN DIE STATISTIK AUSTRIA	23
8.1 MONATLICHE NÄCHTIGUNGSSTATISTIK	23
8.1.1 <i>Übermittlung per E-Mail:</i>	23
8.1.2 <i>Software-Anbieter:</i>	23
8.2 JÄHRLICHE BESTANDSSTATISTIK	23
9. ANHANG	24
ABBILDUNG 2: DIE BEHERBERGUNGSSTATISTIK IM ÜBERBLICK.....	24
ABBILDUNG 3: BEHERBERGUNGSBETRIEBE IN ÖSTERREICH	25
ABBILDUNG 4: AUSFÜLLHILFE.....	26

ABBILDUNG 5: LÄNDERCODES:.....	27
NÄCHTIGUNGEN: GEMEINDEBOGEN: FORMBLATT FG1.....	28
NÄCHTIGUNGEN: BETRIEBSBOGEN FORMBLATT FB1/2	32
NÄCHTIGUNGEN: GÄSTEVERZEICHNISBLATT	33
BESTAND: WEB-FRAGEBOGEN	35
BESTAND: BETRIEBSBOGEN: FORMBLATT FB3.....	36
ALLGEMEINE SERVICEEINRICHTUNGEN DER STATISTIK AUSTRIA	37

0. Häufig gestellte Fragen

Was ist unter der Beherbergungsstatistik zu verstehen?

Unter Beherbergungsstatistik ist einerseits die **monatliche** Erfassung von Gästen in gewerblichen und privaten Beherbergungsbetrieben zu verstehen, welche in den genannten Unterkunftsarten nächtigen. Nicht erfasst werden Gäste, die beispielsweise unentgeltlich bei Freunden bzw. Bekannten oder im eigenen Zweitwohnsitz bzw. Wochenendhaus nächtigen.

Andererseits umfasst die Beherbergungsstatistik auch die Erfassung des Beherbergungsangebotes (=Zahl der Betriebe) inklusive der verfügbaren Bettenkapazitäten in gewerblichen und privaten Beherbergungsbetrieben, sowie Zimmerkapazitäten in Hotels- und ähnlichen Betrieben, welche im Rahmen der „Bestandsstatistik“ **einmal jährlich** erhoben werden (siehe Punkt 2.2 Jährliche Bestandsstatistik).

(A) Monatliche Ankunfts- und Nächtigungsstatistik:

Sind Arbeiter in der Beherbergungsstatistik zu berücksichtigen bzw. sind diese „Gäste“ im Sinn der Tourismusstatistik-Verordnung?

Gäste im Sinne der Tourismusstatistik-Verordnung sind Urlauberinnen und Urlauber, Geschäftsreisende, Kurgäste und sonstige Personen, die in einem Beherbergungsbetrieb entgeltlich oder unentgeltlich nicht länger als 12 Monate nächtigen. Personen, die zur Ausübung einer Tätigkeit im Ort nächtigen (z.B. Montage- oder Saisonarbeiter), sind **nicht** Gegenstand der Beherbergungsstatistik. Demnach sind alle kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse wie bspw. Honorartätigkeiten, Tätigkeiten auf Werksvertragsbasis u.ä. ausgenommen.¹ Sind Nächtigungsgemeinde und Firmensitz unterschiedlich, so sind diese Personen als Gäste im Sinne der Beherbergungsstatistik zu erfassen (siehe Punkt 4.2 Was sind Gäste?).

Wie sind Patienten in Sonderkrankenanstalten zu behandeln?

Patienten von Kranken- und Rehaanstalten sind **nicht** in der Beherbergungsstatistik einzubeziehen (siehe Punkt 4.4.3 Was ist unter „Private und öffentliche Kurheime“ zu verstehen?).

Sind Dauercamper zu berücksichtigen?

In der Tourismusstatistik sind diese nur mit der **tatsächlichen Aufenthaltsdauer** zu vermerken.

Sind auch Kinder in der Tourismusstatistik enthalten?

Ja, auch Kinder sind zu erfassen! Gemäß einiger Landestourismusgesetze sind jugendliche Gäste unter 12 Jahren von der Entrichtung der Ortstaxe befreit. Dies **entbindet** diese aber **nicht** von der polizeilichen bzw. **statistischen Meldepflicht**.

Wie werden Reisegruppen in das Gästeverzeichnisblatt eingetragen?

Für Mitglieder von Reisegruppen entfällt die Meldepflicht, wenn die Reiseleiterin/der Reiseleiter das Gästeverzeichnisblatt entsprechend vollständig ausfüllt und eine Sammelliste mit Namen und

Staatsangehörigkeit sowie – bei ausländischen Gästen – Art, Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisedokuments dieser Gäste vorlegt. Anmerkung: Um der Auskunftspflicht gegenüber der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes entsprechen zu können, wird der Beherbergungsbetrieb die Sammelliste aufbewahren müssen.

In keinem Fall ist das Herkunftsland des Reiseleiters für alle Reisengruppenmitglieder zu übernehmen (Siehe Punkt 4.5 Was gilt als Herkunftsland?).

(B) Bestandsstatistik:

Wo werden nicht-kategorisierte Betriebe eingestuft?

Beginnend mit dem Berichtsmonat November 2007 obliegt es den Berichtsgemeinden, die gemäß WKÖ als „nicht-kategorisierten Betriebe“ nach eigener Einschätzung zu klassifizieren.

Wie sind zwei verschiedene Unterkunftsarten in einem Betrieb zu behandeln?

Grundsätzlich ist betreffend der Zuordnung zu einer Unterkunftsart nach dem Prinzip der „Haupttätigkeit einer Einheit“ (= „Mehrheitsprinzip“) vorzugehen; d.h., es ist je nach der überwiegenden Mehrheit der einer Unterkunftsart zugeordneten Betten zu entscheiden.

Insbesondere bei Privatquartieren und privaten Ferienwohnungen, wenn beide Unterkunftsarten unter einer gemeinsamen Leitung stehen, ist dementsprechend zu entscheiden, auch wenn die 10-Betten-Grenze überschritten wird: Werden allerdings auch in der Nächtigungsstatistik die Betriebe getrennt geführt (getrennte Abgabe von Meldezetteln), dann ist dem entsprechend vorzugehen.

Wie werden Betten definiert?

Unter einem Bett versteht man eine Schlafgelegenheit, die in einem Zimmer regelmäßig zur Verfügung steht. Besonders bei Betten mit Übergröße (Kingsize Betten) ist darauf zu achten, dass diese als 2 Betten zu erheben sind.

Was versteht man unter „Zusatzbetten“?

Unter Zusatzbetten versteht man jene Betten, die nicht ständig im Zimmer des Beherbergungsbetriebes zur Verfügung stehen, sondern nur gelegentlich aufgestellt und genutzt werden (Stockbetten, Campingliegen, etc.). Auch Sofas oder Couchen, die sich im Zimmer befinden und nur gelegentlich verwendet werden, sind unter Zusatzbetten anzuführen. Stehen diese jedoch ständig in Verwendung, sind sie den regulären „Betten“ zuzuordnen.

Müssen die Daten der Nächtigungsstatistik mit jenen der Bestandsstatistik abgeglichen werden?

Ja, denn werden monatlich z.B. in der 3-Stern Kategorie Nächtigungen gemeldet, müssen bei der Bestandserhebung auch in der gleichen Kategorie Betriebe bzw. Betten verfügbar sein; dies ist auch Grundlage für die Berechnung der Bettenauslastung (siehe 8.2 Jährliche Bestandsstatistik).

¹ Da es hier Abgrenzungsproblematiken hinsichtlich der Definition gibt, wäre es hilfreich Stellungnahmen und „best practices“ der Experten aus den Gemeinden zu erhalten um eine praktikable Lösung zu finden wie mit der „Arbeiterproblematik“ künftig umgegangen werden kann.

1. Was umfasst die Tourismus- und Reisetatistik der Statistik Austria?

Die Tourismus- und Reisetatistik der Statistik umfasst **vier Teilbereiche** (siehe Abb. 1):

- (1) Tourismusstatistik i.e.S, inkl. die Beherbergungsstatistik (Nächtigungen und Bestand) und Haushaltsbefragungen zu den Urlaubs- und Geschäftsreisen der Österreicher
- (2) Satellitensysteme, inkl. TSA für Österreich, Regionale TSA und das TSA-Beschäftigungsmodul
- (3) Reiseverkehrsbilanz, zu erstellen im Auftrag der OeNB.
- (4) Erhebung zu den Urlaubs- und Geschäftsreisen

Abbildung 1: Laufende Projekte der Tourismus- und Reisetatistik



Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die für die Berichtsgemeinden relevante Beherbergungsstatistik (1), welche grundsätzlich die monatliche Nächtigungsstatistik und die jährliche Bestandsstatistik umfasst.

2. Was ist die österreichische Beherbergungsstatistik?

Seit mehr als 140 Jahren - die ersten statistischen Aufzeichnungen zum Kurtourismus stammen aus dem Jahre 1875 - werden von der Statistik Austria (ehemals Österreichisches Statistisches Zentralamt) Daten zum österreichischen Nächtigungstourismus erhoben.

Die wichtigsten diesbezüglichen Daten basieren auf der sog. **Beherbergungsstatistik**, wobei einerseits

- die **Ankünfte** und **Nächtigungen** der Touristen in gewerblichen und privaten Betrieben, gegliedert nach Unterkunftsarten und Herkunftsländern, und andererseits
- die Kapazitäten in privaten und gewerblichen Beherbergungsbetrieben im Rahmen der einmal jährlich für den Berichtszeitraum November bis Oktober durchgeführten **Bestandsstatistik** erhoben werden.

2.1 Monatliche Ankunfts- bzw. Nächtigungsstatistik

Im Rahmen der laufenden Ankunfts- bzw. Nächtigungsstatistik werden die Daten **monatlich** von 1.558 Berichtsgemeinden (Tourismusjahr 2018) der 2.098 österreichischen Gemeinden insgesamt gemeldet, wobei nur Gemeinden mit **mehr als 1.000 Gästenächtigungen** im Jahr in den Kreis der Berichtsgemeinden aufgenommen werden.

Neuaufnahmen von Gemeinden in den Kreis der Berichtsgemeinden werden seitens der Statistik Austria immer nur

- in Rücksprache mit den zuständigen Landesregierungen, und
- zu Beginn des Tourismusjahres (Berichtsmonat November)

durchgeführt.

Zur Ermittlung der Basisdaten zu den Nächtigungen bzw. Ankünften stehen den Beherbergungsbetrieben grundsätzlich **zwei Formblätter** zur Verfügung:

- die **Gästeverzeichnisblätter** (können an die Gemeinde auch elektronisch übermittelt werden) bzw.
- der **Betriebsbogen F-B1/2**; (siehe Nächtigungen: Betriebsbogen Formblatt FB1/2).

Die Beherbergungsbetriebe übermitteln diese Unterlagen an die für sie zuständige Berichtsgemeinde, welche ihrerseits das Gemeindeergebnis (Formular F-G1) bis zum 15. desselben Monats an Statistik Austria weiterleitet. Rund zwei Wochen nach diesem Termin sind die Auswertungen der Daten bei Statistik Austria abgeschlossen und können somit in Form einer Pressemitteilung und ersten vorläufigen Ergebnistabellen veröffentlicht werden.

2.1.1 Monatliche Hochrechnung der Ankunfts- bzw. Nächtigungsdaten - Pressemitteilung

Da in der Regel bis zum 15. des Folgemonats noch nicht alle Gemeindemeldungen bei der Statistik Austria eingelangt sind, werden die bereits vorhandenen Gemeindemeldungen (ca. 1.500) mit der **adäquaten Masse (mit den selben Gemeinden)** der endgültigen Ergebnisse des Vorjahresmonats in Beziehung gesetzt, basierend darauf die fehlenden Gemeindeergebnisse hochgerechnet/geschätzt werden. Unter Einbeziehung der somit gewonnenen Veränderungsdaten lassen sich die Nächtigungs- und Ankunftsdaten nach Bundesländern, nach den wichtigsten Herkunftsländern und nach Unterkunftsarten schätzen. Die Hochrechnung gewinnt an Qualität, je mehr Berichtsgemeindedaten bei Statistik Austria bis Mitte des Folgemonats eingelangt sind; damit wird die Differenz zwischen den hochgerechneten und den endgültigen Ergebnissen klein gehalten (für Österreich insgesamt im Zehntelprozentbereich).

ACHTUNG: In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Berichtsgemeinde in Bezug auf die Ergebnisse je Beherbergungsbetrieb vollständige Meldungen bis zum 15. des Folgemonats zu übermitteln sind, da falsche bzw. unvollständige Betriebsmeldungen (und folglich Berichtsgemeindemeldungen) die Qualität der Hochrechnungsergebnisse negativ beeinflussen.
Als Kontrollmöglichkeit sind die automatisierten Antwortmails unmittelbar nach Verarbeitung der monatlichen Meldungen unbedingt zu beachten, da diese Aufschluss über die Richtigkeit der gemeldeten Daten bieten.

Die Ankunfts- bzw. Nächtigungsstatistik wird monatlich bzw. für das Kalenderjahr (Jänner bis Dezember), für die Winter- (November bis April) bzw. Sommersaison (Mai bis Oktober) und für das Tourismusjahr (Winter- und Sommersaison) bis auf Gemeindeebene ausgewertet.

2.2 Jährliche Bestandsstatistik

Während die nachfrageseitige Ankunfts- und Nächtigungsstatistik **erfolgsbezogen** ist, handelt es sich bei der angebotsseitigen **Bestandserhebung** um eine **kapazitätsbezogene** Statistik. Diese findet einmal jährlich für den Berichtszeitraum November bis Oktober, für die Sommersaison bzw. Wintersaison statt, wobei

- die Art der Beherbergungsbetriebe, bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben auch die Betriebsart im Sinne der Gewerbeordnung 2004 idgF bzw. die Betriebsgruppe (=Kategorie), und
- die Zahl der Gästebetten und -zimmer bzw. die Anzahl der verfügbaren Betten pro Monat erhoben werden.

Ab dem Berichtsjahr 2010 wurde erstmals die Erhebung über das Web Portal mittels Web-Fragebogen der Bundesanstalt Statistik Austria durchgeführt. Der elektronische Fragebogen ersetzt das bisher verwendete Formular F-G2, **nicht** aber das Betriebsformular F-B3, welches auch weiterhin als Excel-file unter http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/unternehmen/tourismus/index.html auf der Homepage der Statistik Austria verfügbar ist:

Die Gemeinden erstellen nach Einlangen der Betriebsdaten (Formulare F-B3 für alle Beherbergungsbetriebe) ein Gemeindeergebnis. Dieses an Statistik Austria übermittelte Ergebnis wird nach Winter-, Sommersaison bzw. für alle im Zeitraum November bis Oktober vorhandenen Betriebe, Zimmer und Betten ausgewertet.

2.3 Wer verwendet tourismusstatistische Daten?

Die Ergebnisse der Beherbergungsstatistik liefern eine Reihe von Basisdaten, die zur **Istzustands-Analyse** des Tourismus in Österreich, und ggf. auch zur Kurskorrektur herangezogen werden können:

- So können auf Basis von Nächtigungs- bzw. Gästedaten bzw. deren Veränderungen **Entwicklungsmöglichkeiten** des Tourismus sowohl in regionaler wie auch struktureller Hinsicht aufgezeigt werden.
- Zudem dienen die Daten vielfach auch als Information für zu tätige **Tourismusinvestitionen** in Gemeinden und Regionen, basierend darauf Umfang und Art der Investitionstätigkeiten entschieden werden.
- Darüber hinaus bilden die Daten die Grundlage zur Verifizierung von **Problembereichen** regionaler wie struktureller Art, was einerseits die Herkunftsstruktur der Gäste bzw. die Struktur des Bettenangebotes betrifft. Darüber hinaus können auf kleinräumlicher Ebene Verbesserungspotentiale betreffend die Nachfrage- bzw. Angebotsstruktur festgestellt werden.

Demnach ist der Kreis derjenigen, die tourismusstatistische Daten verwenden, groß:

- Dieser umfasst auf **nationaler** Ebene zunächst die Datenlieferanten selbst, Berichtsgemeinden bzw. regionale Tourismusverbände oder Bundesländerorganisationen,

aber auch Tourismus-Beratungsunternehmen und private User. Andererseits dienen die tourismusstatistischen Informationen der Statistik Austria als Entscheidungsgrundlage für die tourismuspolitischen Entscheidungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene.

- Auf **internationaler** Ebene gewinnen statistische Informationen zum Tourismus zunehmend an Bedeutung; insbesondere in EU-Europa - im Zuge der Harmonisierungsbestrebungen im Bereich der Statistik - liegen tourismuspolitischen Entscheidungen tourismusstatistische Daten zugrunde. Aber auch die UNWTO und die OECD veröffentlichen nationale Ergebnisse in diversen Publikationen.

Die **Hauptnutzer** der Nächtigungsdaten sind im Einzelnen:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT):
[Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, bmnt.gv.at](http://www.bmnt.gv.at)
- Österreich Werbung (ÖW):
<https://www.austriatourism.com/>

Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)

- <https://www.wko.at/>
- Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)
<http://www.wifo.ac.at/www/jsp/index.jsp>
- Oesterreichische Nationalbank (OeNB)
<https://www.oenb.at/>
- Landestourismusorganisationen (LTO)
- Ämter der Landesregierungen (Tourismusreferate, Landesstatistik)
- Tourismusverbände und -gemeinden
- Beratungsunternehmen
- Wissenschaft und Forschung (Universitäten, Fachhochschulen, etc.)
- EUROSTAT
<http://ec.europa.eu/eurostat/de>
- UN World Tourism Organisation (UNWTO)
<http://www.unwto.org/index.php>
- Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)
<http://www.oecd.org/>
- STATISTIK AUSTRIA (Schätzbasis für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR), Verbraucherpreisindex (VPI), Reiseverkehrsbilanz, TSA)

2.4 Wo und wie werden die Daten der monatlichen Ankunfts- und Nächtigungsstatistik veröffentlicht?

Die Veröffentlichung der Daten erfolgt in 3 Schritten:

1. Hochgerechnete Ergebnisse werden in Form einer Pressemitteilung ca. 25 Tage nach Ende des Monats auf Bundesländerebene veröffentlicht.
(http://www.statistik.at/web_de/presse/index.html)
2. **Vorläufige Ergebnisse werden** nach Aufarbeitung der Daten für die Mehrheit der Berichtsgemeinden in **vorläufigen Monatstabellen** sowie im Rahmen des Schnellberichtes

bis zum Ende des Folgemonats publiziert. Den Abonentinnen und Abonnenten (Landesregierungen, Institute, etc.) werden die Ergebnisse elektronisch übermittelt.

3. Bis zur Monatsmitte des zweiten Folgemonats erfolgt die Erfassung der „Berichtsmonatskorrekturen“ der Berichtsgemeinden (ca. bis zum 15. des zweiten Folgemonats). Danach erfolgt die **Einlagerung der endgültigen Ergebnisse** in die Statistische Datenbank STATCube (http://www.statistik.at/web_de/services/statcube/index.html). Zudem werden die Daten nochmals elektronisch an die Abonentinnen und Abonnenten übermittelt. In weiterer Folge werden die endgültigen Monatstabellen mit den wichtigsten Eckdaten erstellt und für Sonderauswertungen, Auskunftserteilung, Erstellung von Schnellberichten, etc. bereitgestellt.

Einmal jährlich werden die Jahresdaten der Ankunfts- und Nächtigungstatistik bzw. der Bestandsstatistik in Form einer Publikation veröffentlicht.

(siehe http://www.statistik.at/web_de/services/publikationen/13/index.html)

3. Was sind die Rechts- bzw. Methodikgrundlagen der Beherbergungsstatistik?

Die relevanten **Rechtsquellen auf nationaler Ebene** für die Beherbergungsstatistik sind:

- (1) Das **Bundesstatistikgesetz 2000**, BGBl. Nr. 163/1999 idGF (siehe unter http://www.statistik.at/web_de/ueber_uns/aufgaben_und_grundsaeetze/bundesstatistikgesetz/index.html)
- (2) Die **Tourismusstatistik-Verordnung 2002** BGBl. II, Nr. 498/2002 idF. BGBl. II Nr. 24/2012 (siehe auch unter http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_498_2/2002_498_2.pdf)
- (3) Das **Meldegesetz 1991** idGF: siehe auch unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005799&Show=True>

Die **Rechtsquellen auf internationaler Ebene** für die Beherbergungsstatistik sind:

- (4) **EU-VERORDNUNG Nr. 692/2011** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011

Durchführungsverordnung Nr. 1051/2011 der Kommission vom 20. Oktober

Insbesondere im Sinne der internationalen Vergleichbarkeit von Statistiken des Tourismus gibt es auf europäischer wie weltweiter Ebene Bestrebungen, einheitliche bzw. harmonisierte „**Richtlinien**“ zur **Methodik** zu erarbeiten, deren Umsetzung bzw. Einhaltung im Zuge der Erhebung tourismusstatistischer Daten empfohlen wird:

- (1) International Recommendation on Tourism Statistics IRTS (<http://unstats.un.org/unsd/default.htm>)
- (2) Methodological Manual on Tourism Statistics <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/6454997/KS-GQ-14-013-EN-N.pdf/166605aa-c990-40c4-b9f7-59c297154277>

4. Erhebungsmerkmale und ihre Definition im Sinne der Tourismus-Statistik-Verordnung 2002

4.1 Was sind Berichtsgemeinden?

Nicht alle der insgesamt 2.098 österreichischen Gemeinden fallen unter Berichtsgemeinden im Sinne der Beherbergungsstatistik. Denn es werden nur jene Städte und Gemeinden berücksichtigt, welche **mehr als 1.000 Nächtigungen je Kalenderjahr** aufweisen (Stand 2018: 1.558 Berichtsgemeinden). STATISTIK AUSTRIA stellt nach Anhörung der zuständigen Landesregierung fest, bei welchen Gemeinden diese Voraussetzungen vorliegen und bei welchen Berichtsgemeinden diese wieder weggefallen sind.²⁾

4.2 Was sind Gäste?

„Tourismus“ ist die Tätigkeit von Personen, die zu einem Hauptreiseziel außerhalb ihrer gewohnten Umgebung reisen und sich dort weniger als ein Jahr lang zu einem beliebigen Hauptzweck, darunter Geschäft, Urlaub oder ein sonstiger persönlicher Grund, der ein anderer ist als die Beschäftigung bei einer an dem besuchten Ort ansässigen Einheit, aufhalten (Verordnung (EU) Nr. 692/2011, Meldegesetz 1991, §9, §10, §19).

4.3 Auszubildende

Grundsätzlich sind Personen, die im Zuge einer Aus- und Weiterbildung (Schülerinnen und Schüler und Studierende) in einer Unterkunft nicht länger als ein Jahr nächtigen, in der Nächtigungsstatistik zu erfassen.

4.3.1. Sind SchülerInnen/Studierende/Auszubildende in die Nächtigungsstatistik der Gemeinde aufzunehmen?

→Schülerinnen und Schüler und Studierende sind, sofern Sie in Beherbergungsbetrieben nächtigen in der Nächtigungsstatistik aufzunehmen, solange diese nicht den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in der Gemeinde haben. Insofern sind SchülerInnen und Studierende, die längerfristig in Internaten bzw. Studentenheimen nächtigen, **nicht** in die Nächtigungsstatistik aufzunehmen. Als pragmatischer Abgrenzungsansatz gilt: Wird zur Erfüllung des Meldegesetzes 1991 das Gästeverzeichnisblatt zur Erfassung der kurzfristigen Nächtigungen von Auszubildenden verwendet, erfolgt eine Berücksichtigung in die Nächtigungsstatistik. Wird eine Wohnsitzanmeldung vorgenommen, werden die Auszubildenden nicht tourismusstatistisch erfasst.

4.3.2. Ist die Form der Unterbringung (Jugendgästehaus, Jugendherberge, Internat, ...) für die Zählung dieser Nächtigungen relevant? Falls ja, inwiefern?

Die Form der Unterbringung ist relevant. Jugendgästehäuser bzw. Jugendherbergen sind Beherbergungsbetriebe im Sinne der Tourismus-Statistik- Verordnung. Internate bzw. Studenheime,

die nicht auf die kurzfristige Beherbergung ausgerichtet sind (bspw. Sommerbetrieb als Pension oder Hotel) fallen nicht unter Beherbergungsbetriebe gemäß Tourismus-Statistik-Verordnung.

4.4 Was sind Beherbergungsbetriebe?

Gemäß Meldegesetz 1991 idgF. (§1) bzw. Tourismusstatistik-Verordnung 2002 idgF. (§2) sind **Beherbergungsbetriebe** unter Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder seines Beauftragten stehende Unterkunftsstätten, die zur Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Diesbezüglich ist zu beachten, dass

- **beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze** als Beherbergungsbetriebe,
- **nicht bewirtschaftete Schutzhütten** nicht als Beherbergungsbetriebe gelten.

Beherbergungsbetriebe stehen i.d.R. unter kommerzieller Leitung. Grundsätzlich wird zwischen **gewerblichen und privaten Beherbergungsbetrieben** unterschieden, wobei die Nächtigungen in unentgeltlichen Privatquartieren, insbesondere in eigengenutzten Ferienwohnungen/-häuser (z.B. Zweitwohnungen, Wochenendhäuser) und bei Verwandten bzw. Freunden nicht zu erfassen sind.

4.4.1 Wie werden AirBnB Unterkünfte berücksichtigt

Unterkünfte, die über Plattformen der sharing economy (z.B.: AirBnB, etc.) angeboten werden, sind seitens der Gemeinde in der entsprechenden Beherbergungskategorie einzustufen (in der Regel sind das Privatquartiere nicht auf Bauernhof).

4.4.2 Erhobene Unterkunftsarten bzw. Betriebsformen

Sowohl für die monatliche Ankunfts- bzw. Nächtigungsstatistik, wie auch für die jährliche Bestandsstatistik werden Erhebungen in **gewerblichen und privaten Beherbergungsbetrieben** durchgeführt, wobei diesbezüglich nach der Betriebsart bzw. bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben zudem nach ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Betriebsgruppe unter Zugrundelegung der Kategorisierungsrichtlinien der Wirtschaftskammer Österreich zu unterscheiden ist (<https://www.wko.at/site/hotelsterne/start.html>).

Die zu erhebenden Unterkunftsarten umfassen gewerbliche und private Beherbergungsbetriebe, wobei sich diese wie folgt unterscheiden (siehe Abbildung 3: Beherbergungsbetriebe in Österreich).

- (1) Für die Führung von „**gewerbliche Beherbergungsbetriebe**“ bzw. der Beherbergung von Gästen bedarf es gemäß Gewerbeordnung 1994 idgF. einer „Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe“ (§111, Abs.1).
- (2) Unter „**private Beherbergungsbetriebe**“ sind grundsätzliche jene Betriebe zu verstehen, die keiner „Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe“ bedürfen, wobei gemäß §111, Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 idgF. folgende Betriebe zu verstehen sind:

²⁾ Diesbezüglich wird beispielsweise auf einmalig stattfindende Großereignisse Bedacht genommen, die kurzfristig die Nächtigungen ansteigen lassen und im folgenden Jahr wieder das Normalniveau (möglicherweise unter 1.000 Nächtigungen) erreichen; von einer Einbeziehung als Berichtsgemeinde wird dann Abstand genommen.

- Betriebe zur Beherbergung von Gästen, wenn nicht mehr als **10 Gästebetten** bereitgestellt werden.
- Einfach ausgestattete Betriebe zur Beherbergung von Gästen, die in einer für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegend gelegen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger und Bergwanderer abgestellt sind (**Schutzhütte**).

4.4.3 Was ist unter „Private und öffentliche Kurheime“ zu verstehen?

„Private und öffentliche Kurheime“ umfassen grundsätzlich jene Betriebe, die nicht den „Kurheimen der Sozialversicherungsträger“ zuzuordnen sind; bei der entsprechenden Zuordnung ist allerdings Folgendes zu **beachten**:

- (1) Betriebe, die als Krankenanstalten, Sonderkrankenanstalten, Sanatorien, Pflegeanstalten gemäß „Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz“ (KAKuG), BGBl.Nr. 90/2002 idgF. definiert sind (siehe insbesondere §2(1)) sind **nicht meldepflichtig** (Siehe unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010285>).
- (2) Im Sinne des KAKuG (§ (2c)) gelten **nicht** als **Krankenanstalten** „Einrichtungen zur Anwendung von medizinischen Behandlungsarten, die sich aus einem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben, einschließlich der Anwendung von solchen Zusatztherapien, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, dass die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen auszuschließen“. Diese (Kur)Betriebe sind daher **meldepflichtig**.
- (3) Die **Nicht-Meldeverpflichtung** solcher Betriebe wird darüber hinaus auch im **Meldegesetz** 1991, geregelt, wo angeführt ist, dass „Menschen, die als Pfleglinge in einer Krankenanstalt aufgenommen sind, nicht zu melden sind“.
- (4) Laut **Tourismus-Statistik-Verordnung** 2002, idgF. werden in §2 Abs. 4 die zu erhebenden Arten von Beherbergungsbetrieben angeführt, wobei diesbezüglich u.a. „Kurheime der Sozialversicherungsträger“ sowie „Private und öffentliche Kurheime“ **meldepflichtig** sind. - **Ausgenommen** von dieser Meldepflicht sind bei den „Kurheimen der Sozialversicherungsträger“ „Genesungs- und Erholungsheime“ oder „Sonderanstalten“ (siehe auch KAKuG), bei den „Privaten und öffentlichen Kurheimen“ Altersheime, Anstalten für psychiatrische Behandlung etc. und öffentliche Krankenhäuser (siehe auch KAKuG).
- (5) Um die **Zugehörigkeit eines Betriebes** gemäß KAKuG feststellen, und damit die Meldeverpflichtung eruieren zu können, sind die entsprechenden Betriebe, in Rücksprache mit der WKÖ auf ihre Zugehörigkeit zu überprüfen, aus der eine allfällige Meldeverpflichtung abzuleiten ist. Grundsätzlich sollte das aber bereits im Vorfeld durch die Berichtsgemeinden geschehen, als diese u.a. auf Basis der Nächtigungen die zu bezahlenden Abgaben je Betrieb berechnen.

4.5 Was gilt als Herkunftsland?

Als Herkunftsland gilt das Land des **Hauptwohnsitzes**, welches nicht mit der Nationalität laut Reisedokument übereinstimmen muss. Ist dieses nicht bekannt, so gilt das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes des Gastes als Herkunftsland. So ist beispielsweise eine Russin, die in Deutschland ihren ordentlichen Wohnsitz hat, als Deutsche und nicht als Russin zu zählen. **Im Falle einer Geschäftsreise ist in keinem Fall der Geschäftssitz der Firma einzutragen!** Wird eine Geschäfts- oder Urlaubsreise von einer Firma bzw. von einer privaten Person vor Ort vorgenommen, **so ist in keinem Fall unter Herkunftsland die Adresse der ansässigen, organisierenden Firma bzw. Person einzutragen.**

Im Rahmen der Beherbergungsstatistik gilt eine Person als in einem **Land bzw. Ort ansässig**, wenn die betreffende Person

- (1) den größten Teil des vorausgegangenen Jahres, **mindestens aber 12 Monate** in dem Land bzw. Ort gelebt hat, oder
- (2) über einen kürzeren Zeitraum in dem Land bzw. Ort gelebt hat und beabsichtigt, **innerhalb von 12 Monaten zurückzukehren**, um in dem Land bzw. Ort zu leben (z.B. bei einem weniger als 12-monatiger Arbeitsaufenthalt eines Österreichers in Italien, mit anschließender Rückkehr nach Österreich, ist Österreich als Herkunftsland anzugeben).

ACHTUNG: Auf dem Gästeverzeichnisblatt bzw. ggf. Betriebsbogen (siehe auch Kapitel 5) ist das Herkunftsland der reisenden Person und NICHT

- **das Land der Firma (=Geschäftssitz), für die ein Gast eine Geschäftsreise durchführt, oder**
- **das Land des die Reise organisierenden Reisebüros bzw. Reiseveranstalters (=Geschäftssitz) einzutragen.**

Für jedes Herkunftsland wird von der Statistik Austria ein Ländercode vergeben (siehe [Abbildung 5: Ländercodes](#)).

Um Plausibilitätsfehler so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich, die vorgegebenen Ländercodes in jeden Fall zu übernehmen und nicht zu ändern. Dies bedeutet, dass Betriebe bzw. Softwarefirmen, die die Nächtigungsstatistik erstellen, die vorgegebenen Ländercodes der Statistik Austria verwenden müssen.

5. Welche Erhebungen gibt es?

Laut Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 idgF. (§1) sind

- bis zum Ende eines jeden Kalendermonats eine Statistik der Ankünfte und Übernachtungen von Gästen des vorangegangenen Kalendermonats, gegliedert nach Unterkunftsarten und Herkunftsländern **und**
- jährlich bis Ende Oktober eine Statistik über die Zahl der Beherbergungsbetriebe und -betten für den Berichtszeitraum November bis Oktober, gegliedert nach Wintersaison und Sommersaison

in den festgelegten Berichtsgemeinden durchzuführen.

5.1 Monatliche Ankunfts- bzw. Nächtigungserhebung

Für die monatliche Ankunfts- bzw. Nächtigungserhebung stehen **zwei** gleichrangige **Formblätter** zur Verfügung (siehe **Anhang**)

- Gästeverzeichnisblatt **oder**
- der Betriebsbogen (F-B1/2).

5.1.1 Verwendung von Gästeverzeichnissen

Die statistische Meldung der **Beherbergungsbetriebe an die Berichtsgemeinden** kann entweder mittels „Gästeverzeichnisblatt“ (1) oder per „Betriebsbogen“ (2) erfolgen:

- (1) Der Inhalt der „**Gästeverzeichnisblätter**“ für die Ankunft bzw. für die Abreise ist durch die Tourismusstatistik-Verordnung 2002 idgF. vorgegeben und kann daher nicht bzw. nur durch eine Änderung der Verordnung modifiziert werden.
- (2) Die Beherbergungsbetriebe erhalten die „**Betriebsbögen**“ unentgeltlich von der Berichtsgemeinde, die für die rechtzeitige Zustellung derselben verantwortlich ist. Sowohl für die gewerblichen Betriebe als auch, für die übrigen Unterkünfte ist der Betriebsbogen (Formblatt F-B1/2) vorgesehen.

ACHTUNG: Gemäß einiger Landestourismusgesetze sind unterschiedliche Personengruppen (z.B. unter 12 Jahre) von der Entrichtung der Ortstaxe befreit. **Dies entbindet diese aber nicht von der statistischen Meldepflicht.**

Die ausgefüllten Gemeindebogen sind bis spätestens **15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats** an die Statistik Austria zu übermitteln.

5.1.2 Verwendung des elektronischen Gästeverzeichnisses

Der Beherbergungsbetrieb kann sein Gästeverzeichnis mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung (elektronisches Gästeverzeichnis) führen, oder von der Meldebehörde signierte Gästeverzeichnisblattsammlung verwenden. (USP: Gästebblattsammlung/Gästeverzeichnis)

5.1.3 Verwendung des Betriebsbogens

Der Betriebsbogen wird seitens Statistik Austria zur Verfügung gestellt: Für alle Beherbergungsbetriebe ist ein einheitliches Formblatt F-B1/2 vorgesehen (siehe Anhang).

5.1.4 Merkmalszuweisung

Der Auskunftspflichtige hat die **Ankünfte der neuangekommenen Gäste** und die Übernachtungen pro Tag getrennt nach den auf dem Bogen angeführten Herkunftsländern einzutragen. Der Auskunftspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass der mit den Daten des Berichtsmonates ausgefüllte Betriebsbogen bis zum **fünften des dem Berichtsmonat folgenden Monats** (=Folgemonat) bei der Berichtsgemeinde einlangt.

Die **Berichtsgemeinde** hat die in den Betriebsbogen enthaltenen Angaben auf Fehler zu überprüfen und aus den einzelnen Betriebssummen - bei Betrieben des Gastgewerbes, die Gäste beherbergen, gegliedert nach den Betriebsgruppen unter Zugrundelegung der „Kategorisierungstrichtlinien“ der Wirtschaftskammer Österreich - die Gemeindesummen zu bilden und die ausgefüllten Gemeindebogen bis **spätestens 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats** (=Folgemonat) an die Statistik Austria weiterzuleiten; ein Durchschlag ist dem Amt der Landesregierung zu übermitteln, ein weiterer verbleibt bei der Berichtsgemeinde.

Die Betriebsbogen sind bis zum Ende des übernächsten Tourismusjahres (31. Oktober), gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung, aufzubewahren.

5.1.5 Ergänzende Hinweise

Um eine möglichst hohe Qualität betreffend die Daten zu erreichen, werden bei Statistik Austria die Gemeindedaten einer **Plausibilitätsprüfung** unterzogen, um eine möglichst gute Datengrundlage für weiterführende Berechnungen zu gewährleisten. Um bereits im Vorfeld eine gute Datenqualität zu erreichen, sind seitens der Berichtsgemeinde bzw. des Beherbergungsbetriebes die nachfolgend angeführten Punkte zu berücksichtigen:

- Die **Anzahl** der **Ankünfte** darf nie größer sein als jene der **Übernachtungen**, da nur nächtigende Gäste in der Beherbergungsstatistik erfasst werden.
- Sollte ein Gast am letzten Tag eines **Monats** ankommen und folglich vom letzten auf den ersten des nächsten Monats nächtigen, so gilt diese Übernachtung noch für jenen Monat, in dem er angekommen ist. Übernachtungen, aber keine Ankünfte, können vorkommen, wenn der Gast schon im Vormonat angekommen ist und sein Aufenthalt in den Berichtsmonat hineinreicht.
- Gemäß Definition ist die **Aufenthaltsdauer** eines Touristen im Sinne der Beherbergungsstatistik mit zwölf Monaten begrenzt, darüber hinaus nächtigende Gäste sind im Rahmen der Beherbergungsstatistik nicht zu melden.
- Ankünfte und Übernachtungen von **Zweitwohnungsbesitzern** sind nicht in der Beherbergungsstatistik auszuweisen.

- Die monatlichen Berichte über die Nächtigungen bzw. Ankünfte sind spätestens bis zum **15. des folgenden Monats** an die Statistik Austria zu übermitteln; denn erst nach Vorliegen aller Berichte (auch einer Leermeldung) können die vollständigen Ergebnisse für Österreich abgeschlossen werden.

5.2 Erhebung über Zahl und Kapazität der Beherbergungsbetriebe

Die Erhebung über **gewerbliche wie private Beherbergungsbetriebe** findet **einmal jährlich (für den Zeitraum November bis Oktober)** statt, wobei nach der Betriebsart bzw. bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben zudem nach ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Betriebsgruppe (5-, 4*-Superior, 4-, 3-, 2- oder 1-Stern-Betriebe) unter Zugrundelegung der Kategorisierungsrichtlinien der Wirtschaftskammer Österreich unterschieden wird (www.hotelsterne.at).

Erhoben wird die **Anzahl der Betten** und **Zusatzbetten** (Betten, die zusätzlich zur Grundausstattung bereitgestellt werden können, bzw. Matratzenlager), bei „Hotels und ähnlichen Betrieben“ zudem die **Anzahl der Zimmer**.

Die **Berichtsgemeinde** hat die Bestandsbögen F-B3 für Beherbergungsbetriebe den Auskunftspflichtigen rechtzeitig zuzustellen. Sie hat ferner die in den Bestandsbogen für Beherbergungsbetriebe enthaltenen Angaben auf Fehler zu überprüfen und die Betriebsdaten (bei „Hotels und ähnlichen Betrieben“ aufgegliedert nach Betriebsgruppen gemäß den Kategorisierungsrichtlinien der Wirtschaftskammer Österreich) zu Gemeindesummen aufzurechnen. Weiters ist die Anzahl der verfügbaren Betten (ohne Zusatzbetten) in Hotels und ähnlichen Betrieben pro Monat einzutragen.

Dazu wird die Anzahl der Betten pro Monat, in dem ein Hotelbetrieb (5/4-Stern, 3-Stern, 2/1-Stern) geöffnet hat, zusammengefasst und im entsprechenden Monat eingetragen (siehe Beispiel). So hat z.B. der Betrieb A im Monat November geöffnet (70 Betten), der Betrieb B im selben Monat geschlossen. In der Monatsleiste werden im November nur 70 Betten eingetragen. Der Monat Dezember verhält sich etwas anders: Betrieb A (70 Betten) und Betrieb B (42 Betten) haben beide in diesem Monat geöffnet, daher werden in der Monatsleiste im Monat Dezember 112 Betten eingetragen. (= Summe aus Betrieb A und Betrieb B). (siehe [Abbildung 4:](#))

Bis **spätestens 15. Juni** ist der Webfragebogen für Berichtsgemeinden der Statistik Austria zu übermitteln, wobei eine Kopie dem Amt der Landesregierung (ausgenommen Niederösterreich) zu übermitteln ist und eine zweite bei der Berichtsgemeinde verbleibt. Die ausgefüllten Bestandsbögen der Beherbergungsbetriebe verbleiben in der Berichtsgemeinde und sind bis 31. Oktober des folgenden Jahres aufzubewahren.

5.2.1 Ergänzende Hinweise

Die statistische Meldung wird seitens der Beherbergungsbetriebe an die Berichtsgemeinden mittels dem FB-3 Formular einmal jährlich durchgeführt, wobei die Betriebsergebnisse seitens der Berichtsgemeinde im Webformular zu einem Gemeindeergebnis aggregiert werden.

Der Bestandsbogen F-B3 wird im Zuge der jährlichen Versendung den Gemeindeämtern per mail übermittelt, die wiederum für die Weiterleitung dieser an die Beherbergungsbetriebe verantwortlich sind. Im Bestandsbogen F-B3 sind die Betriebsart und ihre Öffnungszeiten nach Monaten, bei „Hotels

und ähnlichen Betrieben“ die Zugehörigkeit zu einer Betriebsgruppe entsprechend der „Kategorisierungsrichtlinien“ der Wirtschaftskammer Österreich bzw. die Anzahl der Gästebetten (auch Zusatzbetten bzw. Matratzenlager) und der Gästezimmer zu erfassen.

Die Berichtsgemeinde überprüft die Angaben der Bestandsbögen auf Richtigkeit, korrigiert etwaige Fehler, und rechnet die Betriebsdaten (Betriebe, Betten, Zimmer und Zusatzbetten) zu Gemeindesummen auf. Zudem wird die Anzahl der verfügbaren Betten in „Hotels und ähnlichen Betrieben“ getrennt nach Monaten summiert, um die monatlichen Brutto- bzw. Nettobettenauslastungen³⁾ (erforderlich gemäß EU-Richtlinie) berechnen zu können. Die Webformulare werden bis spätestens 15. Juni an die Statistik Austria übermittelt, wobei eine Kopie bei der Gemeinde bleibt. Der Landesregierung kann - auf deren Wunsch - eine Kopie des Web-Formulars übermittelt werden.

Die Berichtsgemeinde meldet einmal jährlich die Bestandsdaten in der gleichen Gliederung wie die Monatsstatistik. Wenn für eine bestimmte Unterkunftsart Nächtigungen ausgewiesen werden, muss dieselbe Unterkunftsart auch in der Bestandsstatistik ausgewiesen sein; dies gilt insbesondere auch für die Betriebsgruppen innerhalb der „**Hotels und ähnlichen Betriebe**“.

ACHTUNG: Nächtigungen in einem 3-Stern-Betrieb können nicht gemeldet werden, wenn dieser Betrieb nicht als solcher in der Bestandsstatistik erfasst ist. Darüber hinaus können die Nächtigungen eines 4-Stern-Betriebes nicht ausgewiesen werden, wenn der Betrieb bei der Bestandserhebung unter die Kategorie 3-Stern fällt. Werden die Nächtigungs- bzw. Bestandsstatistik von unterschiedlichen Sachbearbeitern erstellt, so muss betreffend die Art und die Betriebsgruppe der Unterkunft Einvernehmen herrschen.

Davon **ausgenommen** ist der Fall, wenn nach der aktuellst durchgeführten Bestandserhebung neue Betriebe eröffnet wurden. Dann wird ersucht, zu den entsprechenden Übernachtungsdaten eine Fußnote mit dem Vermerk „Neuer Betrieb“ zu setzen.

Weiters wird ersucht, das Verhältnis zwischen Nächtigungs- und Bettenzahl einer Unterkunftsart bzw. -gruppe zu prüfen. Das Maximum an möglichen Nächtigungen errechnet sich aus der „Bettenzahl“ multipliziert mit den „Tagen des Monats“.

6. Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht besteht grundsätzlich gegenüber der **Erhebungsgemeinde**. Die Erhebungsgemeinde hat die Auskunftspflicht zu überwachen und die Angaben der Beherbergungsbetriebe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Diese kann die Durchführung der statistischen Erhebung einer ihr unterstehenden Organisation (Tourismusverbände) übertragen, behält jedoch gegenüber der Statistik Austria bzw. der Landesregierung die Verantwortung.

Auskunftspflicht bei den monatlichen Erhebungen über Ankünfte und Übernachtungen und bei der einmal jährlich durchzuführenden Bestandserhebung besteht seitens des Unterkunftsgebers oder

³⁾ Berechnungsbasis - **Brutto**auslastung der Betten: Insgesamt tatsächlich verfügbare Betten.
Berechnungsbasis - **Netto**auslastung der Betten: Verfügbare Betten in den im jeweiligen Monat geöffneten Betrieben.

seines Beauftragten bzw. bei Campingplätzen seitens des verantwortlichen Aufsichtsorgans, in Ermangelung eines solchen seitens der Inhaber.

Gegen Auskunftspflichtige, die ihrer Auskunftspflicht durch **Verweigerung der Auskunft** trotz Urgenz durch die Erhebungsgemeinde nicht nachkommen oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben machen, wären nach § 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2014, zu ahnden. Diese Verwaltungsübertretung ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und diese hat das Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen.

Die Erhebungsgemeinden sollten auch, da sie unter anderem auch die kurzfristig zu meldenden Fristen gemäß § 6 Abs. 1 Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 498/2002 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 24/2012, zu überwachen haben, die Meldung der Verwaltungsübertretung übernehmen.

7. Geheimhaltung statistischer Daten

Die Bestimmungen über die Geheimhaltung statistischer Daten sind im Bundesstatistikgesetz (BStatG) 2000, §17 (BGBl. I Nr. 163/1999 idgF), und in der europäischen Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken sowiezusätzlich betreffend dem Schutz natürlicher Personen in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und im Datenschutzgesetz, insbesondere im § 6 (BGBl. I Nr. 165/1999 idgF) enthalten.

7.1 Weitergabe von Daten

Insbesondere gemäß BStatG 2000 idgF. ist eine Übermittlung personenbezogener und unternehmensbezogener Daten an Dritte nur möglich, wenn europäische Rechtsakte oder bundesgesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder der Betroffene einer solchen Übermittlung ausdrücklich zugestimmt hat. Bezugnehmend auf die Beherbergungsstatistik ist eine Verwendung der für diese Statistik relevanten Angaben der Auskunftspflichtigen bzw. gesammelten Berichte zu **nichtstatistischen Zwecken⁴⁾ unzulässig**. Dies betrifft insbesondere die Weitergabe der Daten an Finanzbehörden.

Das im obigen Absatz angeführte Verbot bezieht sich aber nur auf jene Daten, die der Gemeinde aufgrund der Tourismus-Statistik-Verordnung im Rahmen der **Statistischen Meldeblätter bzw. Betriebsbogen** bekannt werden. Daten, die der Gemeinde als Meldebehörde (Melderegister) bekannt werden, sind von diesem Verbot nicht erfasst.

7.2 Veröffentlichung von Daten

Gemäß § 19 des BStatG 2000 idgF. dürfen Statistiken nur in solcher Weise veröffentlicht werden, dass ein Rückschluss auf Angaben über bestimmte oder bestimmbare Betroffene (z.B. Beherbergungsbetriebe) ausgeschlossen werden kann. Dies gilt im besonderen für das Veröffentlichung von **Gemeindeergebnissen nach Unterkunftsarten**, sei es in Printpublikationen oder in

⁴⁾ Die statistischen Zwecke sind im BStatG 2000 in den §§ 1 und 2 festgelegt, wobei die durch Statistik Austria erhobenen Daten nur zur Planung, Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle von Maßnahmen herangezogen werden dürfen und der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit bereitzustellen sind.

elektronischen Medien (z.B. Internet). D.h. Nächtigungs- bzw. Ankunftsdaten auf Gemeindeebene für weniger als 3 Betriebe einer Unterkunftsart sind aus Datenschutzgründen nicht zu veröffentlichen, da entsprechende Rückschlüsse auf Einzelbetriebe möglich sein könnten (z.B. zwei 5-Stern-Betriebe, Betriebsinhaber A könnte durch die Subtraktion seiner Nächtigungen vom Gesamtergebnis aus beiden Betrieben die Anzahl der Nächtigungen des Betriebes B errechnen).

8. Übermittlungsmöglichkeiten der Daten an die Statistik Austria

8.1 Monatliche Nächtigungsstatistik

Die Übermittlung der Gemeindegsummen erfolgt im automationsunterstützten Datenverkehr an die Bundesanstalt Statistik Österreich.

8.1.1 Übermittlung per E-Mail:

Das Gemeindeformular F-G1 steht zudem auch auf der Website der Statistik Austria zum Download unter http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/oeffentliche_einrichtungen/tourismus/index.html zur Verfügung. Das Formular kann dann im Excel-Format geöffnet, bearbeitet und ausgefüllt werden. Das Excel-Formular kann per e-Mail an die dafür bei der Statistik Austria eingerichtete e-Mail-Adresse (tourismusdaten@statistik.gv.at) übermittelt werden.⁵⁾

8.1.2 Software-Anbieter:

Entsprechende Programme von verschiedenen Softwareanbietern sollen die Gemeinden bei der Erstellung und Übermittlung der laufenden Statistiken unterstützen.

8.2 Jährliche Bestandsstatistik

Die Übermittlung der Bestandsdaten ist seit dem Berichtsjahr 2009/10 nur mehr mittels Webfragebogen möglich und ersetzt daher den Bestandsbogen FG 2; der Webfragebogen ist unter <https://portal.statistik.at/statistik.at/equestneu/extern/> <https://statportal.statistik.local/statistik.at/equestj8/extern/> abrufbar.

⁵⁾ Siehe: http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/oeffentliche_einrichtungen/tourismus/index.html

9. Anhang

Abbildung 2: Die Beherbergungsstatistik im Überblick

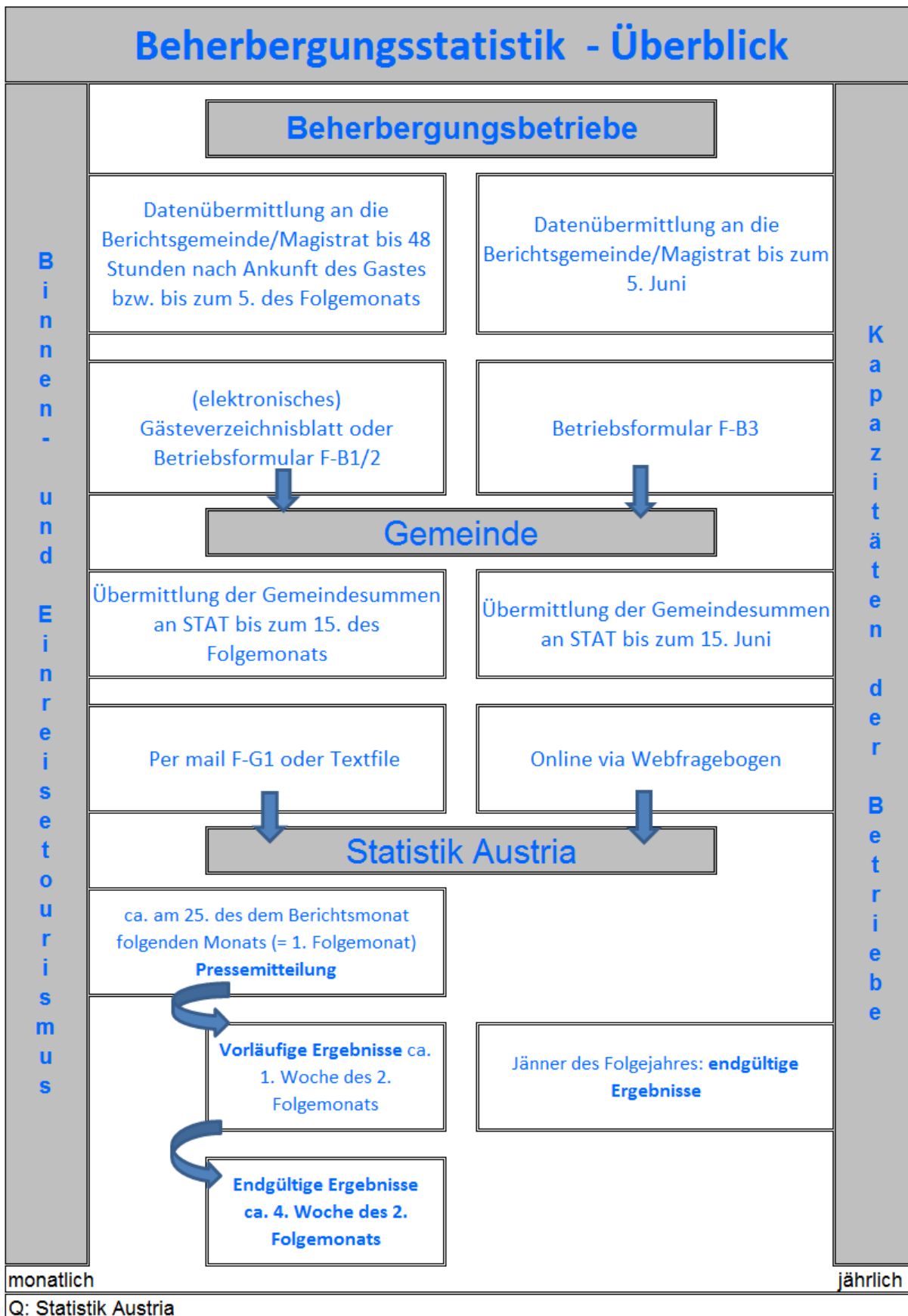


Abbildung 3: Beherbergungsbetriebe in Österreich

Art der Beherbergungsbetriebes		Definition	
Gewerbliche Beherbergungsbetrieb	Hotels u. ähnliche Betriebe	Betriebe, die entgeltlich Gäste beherbergen bzw. verköstigen und dafür eine entsprechende Konzession nach der Gewerbeordnung 1994 idgF besitzen. Bei Appartements bzw. Bungalows, die sich innerhalb eines Beherbergungsbetriebes befinden oder von diesem angemietet sind, zählt der Gesamtkomplex als ein „Hotel und ähnlicher Betrieb“.	
	Sonstige (gewerbliche) Beherbergungsbetriebe	Gewerbliche Ferienwohnungen/-häuser	Unter „gewerbliche Ferienwohnungen/-häuser“ wie auch Feriendörfer und Clubs sind Einrichtungen zu verstehen, die keine bzw. nur eingeschränkte Dienstleistungen anbieten. Als solche gelten daher Apartments, Bungalows, Privatwohnungen, Ferienhäuser etc., die vom Unterkunftsgeber mit Gewerbekonzession zur Gänze vermietet werden. Auch Eigentumsapartments bzw. -bungalows in einem Baukomplex mit einheitlicher gewerblicher Verwaltung, die in der vom Eigentümer nicht beanspruchten Zeit an Gäste vermietet werden, zählen zu dieser Unterkunftsart und gelten als eine Gästeunterkunft. Jede Wohnung (auch eines Apartments- bzw. Bungalowkomplexes) die zur Gänze vom jeweiligen Eigentümer selbst weitervermietet wird und keinen Bestandteil der Wohnung des Privatvermieters darstellt, ist der Gruppe „Ferienwohnungen, -häuser“ zuzuordnen.
		Kurheime der Sozialversicherungsträger	Darunter sind nur Kurheime der Sozialversicherungsträger, nicht aber Genesungs- und Erholungsheime oder Sonderanstalten, zu verstehen.
		Private und öffentliche Kurheime	Diese beinhalten alle Kurheime, die nicht einem Sozialversicherungsträger unterstehen, sowie alle Genesungs- und Erholungsheime für Erwachsene, unabhängig davon, ob es sich um Einrichtungen der Sozialversicherungsträger oder privat geführter Betriebe handelt: sonstige Kurheime, Erholungsheime für Erwachsene. Darunter fallen auch Betriebe, die ärztliche Betreuung und Heilmittel bereitstellen, jedoch nur für einen begrenzten Aufenthalt gedacht sind: Sanatorien, Heil- und Pflegeanstalten (Altersheime, Anstalten für psychiatrische Behandlung etc. und öffentliche Krankenhäuser sind ausgenommen).
		Jugendherbergen, -gästehäuser	Dazu zählen nur Jugendherbergen und Jugendgästehäuser, die dem Jugendherbergsring (Jugendherbergsverband und Jugendherbergswerk) angehören. Behelfsmäßige Jugendherbergen gehören zu den „Sonstigen Unterkünften“.
		Bewirtschaftete Schutzhütten	Darunter sind Schutzhütten vor allem von alpinen Vereinen zu verstehen, jedoch keine Berghotels oder Berggasthöfe.
		Kinder- und Jugenderholungsheime	Als solche gelten nur Kinder- und Jugenderholungsheime, die als solche eingerichtet wurden; behelfsmäßige Heime (z.B. Schulgebäude in Ferienzeiten etc.) sind den sonstigen Unterkünften zuzuordnen.
		Campingplätze	Bei Campingplätzen wird in der Tourismusstatistik ein Stellplatz vier Betten gleichgesetzt.
		Sonstige	Darunter fallen alle übrigen Gästeunterkünfte, die den vorstehenden Unterkunftsarten nicht zugeordnet werden können, wie z.B. behelfsmäßige in Schulen oder anderen Gebäuden vorübergehend eingerichtete Jugendherbergen, Jugendlager, Erholungsheime, Landesschulheime, Almhütten, nicht bewirtschaftete Schutzhütten; provisorisch eingerichtete Massenunterkünfte, Zeltlager (Aufschlagen von Zelten ohne den Einrichtungen eines Campingplatzes).
	private Beherbergungsbetriebe	Privatquartiere nicht auf Bauernhöfen	Jede Wohnung (auch eines Appartement- bzw. Bungalowkomplexes), ausgenommen auf Bauernhöfen, gilt dann als „Privatquartier nicht auf Bauernhof“, wenn diese einen Bestandteil der Wohnung des Privatvermieters bildet und vom jeweiligen Eigentümer selbst weitervermietet wird. Die Zahl der Privatquartiere richtet sich nach der Zahl der Privatvermieter.
Privatquartiere auf Bauernhöfen		In diese Gruppe fallen alle Unterkünfte, die von einem Landwirt privat und ohne Konzession an Gäste vermietet werden und bestimmte Anforderungen, wie z.B. ländliche Umgebung, bäuerliches Milieu, Nutztierhaltung etc. erfüllen und damit Gästen den Kontakt zur bäuerlichen Bevölkerung und das Kennen lernen ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglicht. Gleichgültig - ob Einzelzimmer oder ganze Wohnungen - diese müssen sich im Gebäudekomplex eines Bauernhofes befinden. Alle in einem Bauernhof vorhandenen Zimmer und Wohnungen gelten als eine Unterkunft.	
Private Ferienwohnungen/-häuser nicht auf Bauernhöfen		Als solche gelten Apartments, Bungalows, Privatwohnungen, Ferienhäuser etc., die vom Unterkunftsgeber ohne Gewerbekonzession zur Gänze vermietet werden. Auch Eigentumsapartments bzw. -bungalows in einem Baukomplex mit einheitlicher, jedoch nicht gewerblicher Verwaltung, die in der vom Eigentümer nicht beanspruchten Zeit an Gäste vermietet werden, zählen zu dieser Unterkunftsart und gelten als eine Gästeunterkunft. Jede Wohnung (auch eines Apartments- bzw. Bungalowkomplexes), auf und nicht auf einem Bauernhof, die zur Gänze vom jeweiligen Eigentümer selbst weitervermietet wird und keinen Bestandteil der Wohnung des Privatvermieters darstellt, ist der Gruppe „Ferienwohnungen, -häuser“ zuzuordnen. Die Zahl der Unterkünfte richtet sich nach der Zahl der privaten Vermieter.	
Q: Statistik Austria			

Abbildung 4: Ausfüllhilfe**Hinweis zur Eintragung der „Anzahl der verfügbaren Betten“ pro Monat:**

- 1) Sammeln aller **F-B3** Formulare der **5-, 4-, 3- und 2/1-Stern** Betriebe (=Hotels und ähnliche Betriebe).
- 2) Ermittlung der Bettenanzahl pro geöffnetem Monat und errechnen der Monatssummen alle Betriebe.

Beispiel:**F-B3 –Betrieb A:**

Monat (auch wenn nur für Tage geöffnet), bitte hier ankreuzen →		Wintersaison 2017/18						Sommerseason 2018					
		Nov.	Dez.	Jän.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.
		X	X	X				X	X	X			
		Zimmer	Betten		Zusatzbetten		Zimmer	Betten		Zusatzbetten			
5-Stern	05												
4-Stern-Superior	07												
4-Stern	06												
3-Stern	02	35		70		10		20		40			
2/1-Stern	03												

F-B3 –Betrieb B:

Monat (auch wenn nur für Tage geöffnet), bitte hier ankreuzen →		Wintersaison 2017/18						Sommerseason 2018					
		Nov.	Dez.	Jän.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.
			X	X	X				X	X	X	X	
		Zimmer	Betten		Zusatzbetten		Zimmer	Betten		Zusatzbetten			
5-Stern	05												
4-Stern-Superior	07												
4-Stern	06												
3-Stern	02												
2/1-Stern	03	18		42		5		15		30			


F-G2: (Monatsleiste umseitig):

Anzahl der verfügbaren Betten in Hotels und ähnlichen Betrieben pro Monat (ohne Zusatzbetten)	Nov.	Dez.	Jän.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.
		70	112	112	42				70	70	70	30

Abbildung 5: Ländercodes:

Herkunftsland	Code	Herkunftsland	Code
Arabische Länder in Asien	56	Norwegen	26
Australien (ab 11/97)	60	Oberösterreich (ab 05/03)	73
Baden Württemberg (ab 05/03)	81	Ostdeutschland (ab 05/03)	85
Bayern (ab 05/03)	80	Polen	27
Belgien (ab 11/97)	62	Portugal	28
Berlin (bis 04/91 und ab 05/03)	53	Rumänien (bis 04/03 und ab 11/04)	29
Brasilien (ab 11/2010)	94	Russland (ab 11/04)	91
Bulgarien (bis 10/02 und ab 11/04)	8	Salzburg (ab 05/03)	74
Burgenland (ab 05/03)	70	Saudi-Arabien (ab 11/2010)	95
China (ab 05/03)	67	Schweden	31
Dänemark	11	Schweiz und Liechtenstein	32
ehemaliges Jugoslawien	22	Slowakei (ab 5/93)	10
Estland (ab 11/04)	86	Slowenien (ab 5/92)	52
Finnland	13	Spanien	33
Frankreich (einschl. Monaco)	14	Steiermark (ab 05/03)	75
Griechenland	15	Südafrika	34
Indien (bis 10/04 Südasien)	17	Südkorea (ab 11/97)	64
Irland (Republik)	18	Südostasien (ab 5/91)	59
Island (ab 11/92)	49	Taiwan (ab 11/97)	65
Israel	19	Tirol (ab 05/03)	76
Italien	20	Tschechische Republik (ab 5/93)	9
Japan	21	Türkei	36
Kanada	23	übrige GUS (ab 11/04)	87
Kärnten (ab 05/03)	71	übriges Afrika	57
Kroatien (ab 5/92)	51	übriges Asien	58
Lettland (ab 11/04)	88	übriges Ausland	40
Litauen (ab 11/04)	89	Ukraine (ab 11/04)	92
Luxemburg (ab 11/97)	63	Ungarn	38
Malta (ab 11/04)	90	USA	39
Mitteldeutschland (ab 05/03)	83	Vereinigte Arabische Emirate	96
Neuseeland (ab 11/97)	61	Vereinigtes Königreich	16
Niederlande	25	Vorarlberg (ab 05/03)	77
Niederösterreich (ab 05/03)	72	Wien	1
Norddeutschland (ab 05/03)	84	Zentral- u.Südamerika(-10/02 Übr.Südam.)	37
Nordrhein-Westfalen (ab 05/03)	82	Zypern (ab 11/04)	93

Nächtigungen: Gemeindebogen: Formblatt FG1

												F-G1 Blatt 1/2		
Bundesanstalt Statistik Österreich Direktion Raumwirtschaft, Tourismus Guggasse 13, 1100 Wien Tel: +43 (0) 711 28-7736, 7740, Fax: +43 (0) 711 28-8002 http: www.statistik.at, DVR: 0000043 e-mail: tourismus@statistik.gv.at												Gemeind	Gemeindekennziffer	
Tourismus												Monat	Monat/Jahr	
Letzter Einsendetag: 15. des folgenden Monats!														
Rechtsgrundlagen: Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. Nr. 163/1999 idgF, Tourismusstatistik-Verordnung 2002, idF. BGBl. II Nr. 24/2012												Gemeinde	Politischer Bezirk	
Herkunftsland (Hauptwohnsitz)	Länderschlüssel	Ankünfte (A)						Übernachtungen (Ü)						
		Hotels und ähnliche Betriebe					Ferienwohn- ungen/- häuser (gewerblich)	Hotels und ähnliche Betriebe					Ferienwohn- ungen/- häuser (gewerblich)	
		5-Stern	4-Stern- Superior	4-Stern	3-Stern	2/1-Stern		5-Stern	4-Stern- Superior	4-Stern	3-Stern	2/1-Stern		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
Osterreich	Burgenland	70												
	Kärnten	71												
	Niederösterreich	72												
	Oberösterreich	73												
	Salzburg	74												
	Steiermark	75												
	Tirol	76												
	Vorarlberg	77												
	Wien	01												
Deutschland	Bayern	80												
	Baden Württemberg	81												
	Nordrhein-Westfalen	82												
	Mitteldeutschland ¹⁾	83												
	Norddeutschland ²⁾	84												
	Ostdeutschland ³⁾	85												
	Berlin	53												
Arab. Länder in Asien ⁴⁾	56													
Australien	60													
Belgien	62													
Brasilien	94													
Bulgarien	08													
China ⁵⁾	67													
Dänemark	11													
Estland	86													
Finnland	13													
Frankreich (inkl. Monaco)	14													
Griechenland	15													
übrige GUS ⁶⁾	87													
Indien	17													
Irland (Republik)	18													
Island	49													
Israel	19													
Italien	20													
Summe														



Gemeindekennziffer 0
Monat/Jahr

Herkunftsland (Hauptwohnsitz)	Länderschlüssel	Ankünfte (A)					Übernachtungen (Ü)						
		Hotels und ähnliche Betriebe					Ferienwohn- ungen/ häuser (gewerblich)	Hotels und ähnliche Betriebe					Ferienwohn- ungen/ häuser (gewerblich)
		5-Stern	4-Stern- Superior	4-Stern	3-Stern	2/1-Stern		5-Stern	4-Stern- Superior	4-Stern	3-Stern	2/1-Stern	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Übertrag Summe													
Japan	21												
ehem. Jugoslawien ⁷⁾	22												
Kanada	23												
Kroatien	51												
Lettland	88												
Litauen	89												
Luxemburg	63												
Malta	90												
Neuseeland	61												
Niederlande	25												
Norwegen	26												
Polen	27												
Portugal	28												
Rumänien	29												
Russland	91												
Saudi-Arabien	95												
Schweden	31												
Schweiz u. Liechtenstein	32												
Slowakei	10												
Slowenien	52												
Spanien	33												
Südafrika	34												
Südkorea	64												
Südostasien ⁸⁾	59												
Taiwan	65												
Tschechische Republik	09												
Türkei	36												
Ukraine	92												
Ungarn	38												
USA	39												
Vereinigte Arabische Emirate	96												
Vereinigtes Königreich	16												
Zypern	93												
Übriges Afrika	57												
Übriges Asien	58												
Zentral- u. Südamerika	37												
Übriges Ausland	40												
Insgesamt (Seite 1+2)	43												



Herkunftsland (Hauptwohnsitz)	Länderschlüssel	A Ü		A Ü		A Ü		A Ü		A Ü		A Ü		A Ü		A Ü		A Ü		A Ü		Länderschlüssel		
		Privatquartier nicht auf Bauernhof		Privatquartier auf Bauernhof		Campingplatz		Kurheim der Sozialversiche- rungsträger		Private und öffentliche kurheime		Kinder- und Jugender- holungsheime		Jugendher- bergen und -gästehäuser		Bewirtschaftete Schutzhütten		Ferienwohn./- häuser (privat) nicht auf Bauernhof		Ferienwohn./- häuser (privat) auf Bauernhof			Sonstige Unterkünfte	
		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32		33	34
Übertrag Summe																								
Kanada	23																					23		
Kroatien	51																					51		
Lettland	88																					88		
Litauen	89																					89		
Luxemburg	63																					63		
Malta	90																					90		
Neuseeland	61																					61		
Niederlande	25																					25		
Norwegen	26																					26		
Polen	27																					27		
Portugal	28																					28		
Rumänien	29																					29		
Rusland	91																					91		
Saudi-Arabien	95																					95		
Schweden	31																					31		
Schweiz u. Liechtenstein	32																					32		
Slowakei	10																					10		
Slowenien	52																					52		
Spanien	33																					33		
Südafrika	34																					34		
Südkorea	64																					64		
Südostasien ⁵⁾	59																					59		
Taiwan	65																					65		
Tschechische Republik	09																					09		
Türkei	36																					36		
Ukraine	92																					92		
Ungarn	38																					38		
USA	39																					39		
Vereinigte Arabische Emirate	96																					96		
Vereinigtes Königreich	16																					16		
Zypern	93																					93		
Übriges Afrika	57																					57		
Übriges Asien	58																					58		
Zentral- u. Südamerika	37																					37		
Übriges Ausland	40																					40		
Insg. (Seite 3+4)	43																					43		

Alle Unterkunftsarten	Ankünfte	Übernachtungen
Gesamtsumme⁹⁾	-	-

Tel:	Sachbearbeiter:
Jän. 00	0
Monat/Jahr	Gemeinde
	0
	Gemeindekennziffer

1) Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland. - 2) Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein. - 3) Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern. - 4) Jemen, Bahrein, Irak, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Syrien. - 5) inkl. Hong Kong, Macao. - 6) Belarus, Moldawien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan. - 7) Ohne Kroatien und Slowenien, inkl. Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien und Montenegro. - 8) Indonesien, Malaysia, Singapur, Nordkorea, Thailand, Brunei, Kambodscha, Laos, Philippinen, Vietnam. - 9) Gesamtsumme = Ingesamt Blatt 1+Ingesamt Blatt 2.

Nächtigungen: Betriebsbogen Formblatt FB1/2



F-B1/2

Tourismusstatistik

Ankünfte und Übernachtungen im Monat

201...

**Letzter Einsendetag an das Gemeindeamt bzw. an den Magistrat
spätestens am 5. des folgenden Monats!**

Für Ihren Betrieb besteht Meldepflicht auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 111/2010, und der Tourismusstatistik-Verordnung 2002, idF. BGBl. II Nr. 24/2012

Dieser Bericht wird streng vertraulich behandelt und nur für statistische Zwecke verwendet.

Art des Beherbergungsbetriebes:

(bitte Zutreffendes ankreuzen, nur eine Markierung möglich)

Name des Betriebes bzw. Unterkunftgebers

5-Stern-Betrieb	<input type="checkbox"/>	05
4-Stern-Superior-Betrieb	<input type="checkbox"/>	07
4-Stern-Betrieb	<input type="checkbox"/>	06
3-Stern-Betrieb	<input type="checkbox"/>	02
2-/1-Stern-Betrieb	<input type="checkbox"/>	03
Gewerbliche Ferienwohnung	<input type="checkbox"/>	04
Privatquartier nicht auf Bauernhof	<input type="checkbox"/>	60
Privatquartier auf Bauernhof	<input type="checkbox"/>	61
Campingplatz	<input type="checkbox"/>	70
Kurheim der Sozialversicherungsträger	<input type="checkbox"/>	71
Privates und öffentliches Kurheim	<input type="checkbox"/>	76
Kinder- und Jugendherholungsheim	<input type="checkbox"/>	73
Jugendherberge, Jugendgästehaus	<input type="checkbox"/>	81
Bewirtschaftete Schutzhütte	<input type="checkbox"/>	83
Ferienwohnung/haus priv. nicht auf Bauernhof	<input type="checkbox"/>	86
Ferienwohnung/haus priv. auf Bauernhof	<input type="checkbox"/>	87
Sonstige Unterkunft	<input type="checkbox"/>	84

Gemeinde:

Ortschaft:

Straße u. Hausnr.:

PLZ:

Tel.:

Erläuterungen

1. Was ist einzutragen?

Einzutragen sind die den Gästebüchern zu entnehmenden ANKÜNFTEN und ÜBERNÄCHTUNGEN der Gäste. In der jeweiligen Spalte "Ankünfte" (A) sind lediglich die neuangekommenen, nicht jedoch die aus dem Vormonat verbliebenen Gäste einzutragen. In der jeweiligen Spalte "Übernachtungen" (Ü) hingegen sind die Nächtigungen aller Gäste zu zählen. Jeder Gast wird daher so oft gezählt als er im Monat Nächtigungen aufweist.

2. Was sind Gäste?

Gäste sind Urlauber, Geschäftsreisende, Kurgäste und sonstige Personen, die in einem Beherbergungsbetrieb **nicht länger als zwölf Monate** nächtigen.

3. Herkunftsland

Als Herkunftsland gilt das Land des Hauptwohnsitzes und **nicht** die Staatsangehörigkeit.

4. Nicht kategorisierte Betriebe

Nicht-kategorisierte Betriebe werden nach eigener Einschätzung klassifiziert

Nächtigungen:
Gästerverzeichnisblatt

Anlage A

Gästerverzeichnisblatt

Kennzahl

Name des Beherbergungsbetriebes:

Lfd.-Nr.:

FAMILIENNAME oder NACHNAME					Geschlecht (Zutreffendes bitte ankreuzen!) <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			
VORNAME(N)			GEBURTSDATUM			STAATSANGEHÖRIGKEIT		
REISEDOKUMENT bei ausl. Gästen (Art, z. B. Reisepass, Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde; Staat)								
Herkunftsland und Adresse (samt Postleitzahl)	Straße/Gasse/Platz							
	Postleitzahl	Ortsgemeinde			Staat			
MITREISENDE	Familienname oder Nachname	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Herkunftsland samt der Postleitzahl des Wohnortes	Reisedokument: Art, Nummer, Ausstellungsdatum (ausländische Gäste)	Ausstellende Behörde, Staat (ausländische Gäste)
Beiblatt vorhanden <input type="checkbox"/>								
Ankunft am (Tag, Monat, Jahr):					Unterschrift der/des Meldepflichtigen			
voraussichtliche Abreise am (Tag, Monat, Jahr):								
tatsächliche Abreise am (Tag, Monat, Jahr):								

Gästerverzeichnisblatt - Beiblatt

Kennzahl

Name des Beherbergungsbetriebes:

MITREISENDE	Familiename oder Nachname	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Herkunftsland samt der Postleitzahl des Wohnortes	Reisedokument: Art, Nummer, Ausstellungsdatum (ausländische Gäste)	Ausstellende Behörde, Staat (ausländische Gäste)

Bestand: Web-Fragebogen

Willkommen bei e-Quest/Web,
den Internet-Fragebögen von Statistik Austria

STATISTIK AUSTRIA
Die Informationsmanager

Statistik Austria **Kontakte** **Hilfe** **Anmelden**

Statistische Fragebögen im Internet

Wichtiger Hinweis
Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Erhebungsfragebögen, dass derzeit ein "Timeout" von 30 Minuten eingestellt ist. Um einen Datenverlust zu vermeiden, speichern Sie daher bitte Ihren Fragebogen zwischendurch ab, falls Sie längere Zeit keine Aktionen vornehmen.

Anmeldung

Melden Sie sich bitte mit der übermittelten Benutzer-ID und dem Kennwort an.

Bitte geben Sie hier Ihre Anmelde-Informationen ein (Groß-/Kleinschreibung beachten!):

Benutzer-ID

Kennwort

Zum Ausprobieren:

Wenn Ihre Benutzer-ID mit dem Standardsuffix "@portal.statistik.gv.at" endet, brauchen Sie dieses im Feld Benutzer-ID nicht mehr anzugeben. Es wird dort automatisch ergänzt. Dazu ist allerdings nötig, dass Sie in Ihrem Browser Javascript eingeschaltet haben.

Hilfe

Informationen zur Verwendung von e-Quest/Web finden Sie unter dem Menüpunkt "Hilfe".

Bestand: Betriebsbogen: Formblatt FB3



F-B3

Tourismusjahr 2017/18

Tourismus

**Sehr geehrte Betriebsinhaberin!
Sehr geehrter Betriebsinhaber!**

**Bitte senden Sie dieses Formular bis spätestens 5. Juni 2018 an Ihr
Gemeindeamt bzw. an den Magistrat !**

Für Ihren Betrieb besteht Meldepflicht auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. Nr. 111/2010,
und der Tourismusstatistik-Verordnung 2002, idF. BGBl. II Nr. 24/2012
Dieser Bericht wird streng vertraulich behandelt und nur für statistische Zwecke verwendet.

Name und Adresse des Betriebes bzw. Unterkunftgebers:

Anmerkungen:

Monat (auch wenn nur für Tage geöffnet) bitte hier ankreuzen (betrifft nur Hotels u. ähnl. Betriebe)	Wintersaison 2017/2018						Sommersaison 2018					
	Nov.	Dez.	Jän.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.
	Zimmer	Betten	Zusatz- betten ³⁾			Zimmer	Betten	Zusatz- betten ³⁾				
	1	2	3			4	5	6				
Hotels und ähnliche Betriebe¹⁾												
6-Stern 05												
4-Stern-Superior 07												
4-Stern 06												
3-Stern 02												
2-/1-Stern 03												

Ferienwohnung,-haus (gewerblich)	04	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Privatquartier nicht auf Bauernhof	60	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Privatquartier auf Bauernhof	61	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kurheim der Sozialversicherungsträger	71	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Privates und öffentliches Kurheim	76	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinder- oder Jugendherholungsheim	73	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jugendherberge, -gästehaus	81	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bewirtschaftete Schutzhütte	83	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ferienwohnung/-haus privat nicht auf Bauernhof	86	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ferienwohnung/-haus privat auf Bauernhof	87	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Unterkunft	84	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Campingplatz ²⁾	70	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben werden bestätigt:

Datum:

Unterschrift:

1) = Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotel garni

Nicht kategorisierte Betriebe werden nach eigener Einschätzung klassifiziert

2) Anzahl der Betten = Summe der Standplätze x 4

3) inkl. Matratzenlager

Allgemeine Serviceeinrichtungen der Statistik Austria

<p>Allgemeiner Auskunftsdienst Tel.: (+43-1) 71128/7654 - 7656 Fax: (+43-1) 715 68 28 E-mail: info@statistik.gv.at Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-16 Uhr</p>	<p>Bibliothek Tel.: (+43-1) 71128/7814 Fax: (+43-1) 714 62 51 Öffnungszeiten: Mo-Fr 9-15 Uhr</p>
<p>Medien-und Informationspolitik Tel.: (+431)71128/7777, 7123 Fax: (+431)715 86 69 E-mail: presse@statistik.gv.at</p>	<p>Internet - Website http://www.statistik.gv.at</p>
<p>Tourismus: Tel.: (+431)711 28/7289, 7736, 7740 Fax; (+431)711 28/8002 E-mail: tourismusdaten@statistik.gv.at tourismusbestand@statistik.gv.at tourismus.anfragen@statistik.gv.at</p>	